

c) Aus den Kölner Leitsätzen der Christlichen Demokraten vom Juni 1945

10. Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet. Die Eigentumsverhältnisse werden nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohls geordnet. Durch gerechten Güterausgleich und soziale Lohngestaltung soll es dem Nichtbesitzenden ermöglicht werden, zu Eigentum zu kommen. Das Gemeineigentum darf soweit erweitert werden, wie das Allgemeinwohl es erfordert; Post und Eisenbahn, Kohlenbergbau und Energieerzeugung sind grundsätzlich Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. Das Bank- und Versicherungswesen unterliegt der staatlichen Kontrolle.

11. Das Ziel der Wirtschaft ist die Bedarfsdeckung des Volkes auf der Grundlage einer freien körperlichen Selbstverwaltung. Die Vorherrschaft des Großkapitals, der privaten Monopole und Konzerne wird gebrochen, Privatinitiative und Eigenverantwortlichkeit werden erhalten. Mittel- und Kleinbetriebe werden gefördert und vermehrt.

(H. Putz [Hrsg.], Konrad Adenauer und die CDU in der britischen Besatzungszone 1946–1949. Bonn 1975, S. 105 ff.)

d) Aus den programmatischen Richtlinien der Freien Demokratischen Partei der britischen Zone vom 4. Februar 1946

5. Wie der Staat nicht Selbstzweck ist, sondern dem Volke dient, so auch die Wirtschaft. Erstes Ziel

der Wirtschaftspolitik ist deshalb entsprechend dem Bedürfnis der breiten Masse die Steigerung der Erzeugung auf allen Gebieten zur Befriedigung des Lebensbedarfs der vermehrten Bevölkerung im verengten Raum. Das Ziel kann nur erreicht werden durch Wiedereinschaltung der freien Initiative unter Abbau der Wirtschaftsbürokratie. Die zur Überwindung von Notständen unentbehrliche Planung und Lenkung darf deshalb nicht bürokratisch sein, sondern muß in demokratischer Selbstverwaltung der Wirtschaft durch deren Organe unter kontrollierender Mitwirkung des Staates erfolgen.

(O. K. Flechtheim [Hrsg.], Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945. Bd. 1. Berlin 1963, S. 272 ff.)

e) Aus dem Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union (CSU) 1946

IV. Wirtschaftsordnung

1. Die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck; sie muß dem Wohl der Gesamtheit wie des einzelnen dienen:

Wir anerkennen das Recht des Staates, die Wirtschaft nach Gesichtspunkten des Gemeinwohls zu lenken!

Wir lehnen die Planwirtschaft als Ausfluß eines kollektivistischen Denkens ab. Wir kämpfen gegen den Wirtschaftsliberalismus und treten ein für freie Entfaltung der Einzelpersonlichkeit im Rahmen seiner sozialen Pflichten.

Besondere Betonung der wirtschaftl. Privatinitiative,

betonte Abwehr „bürokratischer“ staatlicher Regulierung der Wirtschaft, obwohl eine gewisse „Planung u. Lenkung“ akzeptiert wird

gewisse staatliche Wirtschaftslenkung im Sinn einer Globalsteuerung, nicht im Sinn einer Planwirtschaft wie in der SBZ.

Doppelte Frontstellung: sowohl gegen die zentralisierte Planwirtschaft im Sinn der SBZ als auch gegen einen ungezügelteren Wirtschaftsliberalismus

Sozialpflichtigkeit des Eigentums

soziale Gerechtigkeit

→ Abbau extremer Besitzunterschiede

Eigentumsbildung, breite Eigentumsstreuung

Verstaatlichung des Montanbereichs,

zumindest staatl. Kontrolle der Banken

“körperlich“ hier i.S. der Selbstverwaltung der Körperschaften (u.a.

z.B. Gemeinden, Kreise, Länder etc.); darin sinngemäß auch der

Föderalismus enthalten, auch das damit eng verbundene Subsidiaritätsprinzip (vgl.

Wikipedia)

Kritik eines ausufernden Kapitalismus;

Schutz des freien Wettbewerbs vor Monopolen

Mittelstandsförderung